

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>I. Schulsatzung der Musikschule Hilden ... 6. Nachtrag – 04.07.2012 - § 9 Ziffer 9.1, 9.2 – 01.02.2013 ... § 1 Aufgabe ... a) Grundausbildung der Kinder einschließlich der musikalischen Früherziehung ... § 5 Aufbau ... 5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den vom Verband deutscher Musikschulen 2.V. aufgestellten Strukturplan in folgende Stufen a) Vorstufe Gruppen für Kinder unter 4 Jahren b) Grundstufe Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung in Gruppen c) Unterstufe Gruppen- und Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich ergänzt durch Musiklehre, Singklassen und Spielkreise</p>	<p>I. Schulsatzung der Musikschule Hilden ... 6. Nachtrag – 04.07.2012 - § 9 Ziffer 9.1, 9.2 – 01.02.2013 7. Nachtrag – (Datum der Ratssitzung) - §1 a); § 5 Ziffer 5.1, 5.3; § 7 Ziffer 7.2 ... § 1 Aufgabe ... a) Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre ... § 5 Aufbau ... 5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. aufgestellten Strukturplan in folgende Stufen ... (entfällt) a) Grundstufe Elementare Musikerziehung in Gruppen für Kinder bis 6 Jahre b) Unterstufe Gruppen- und Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich ergänzt durch Musiklehre, Singklassen und Spielkreise</p>

<p>d) Mittelstufe Gruppen- und Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Vororchester, Spielkreise, Kurse in Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik und Singklassen</p> <p>e) Oberstufe Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor sowie musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften</p> <p>5.2 Für die Unterrichtsziele der einzelnen Stufen sind die Lehrpläne des VdM maßgebend. Entscheidend für die Aufnahme sind Alter, Entwicklungsstand, Eignung und Leistung</p> <p>5.3 Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der Vorstufe wöchentlich 45 Minuten Unterricht. In der Grundstufe beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 45 bzw. 60 Minuten. In der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten sie mindestens 22,5 Minuten Instrumentalunterricht und mindestens 22,5 Minuten Unterricht im Ensemble- und Ergänzungsfach.</p> <p>...</p>	<p>c) Mittelstufe Gruppen- und Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Vororchester, Spielkreise, Kurse in Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik und Singklassen</p> <p>d) Oberstufe Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor sowie musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften</p> <p>5.2 Für die Unterrichtsziele der einzelnen Stufen sind die Lehrpläne des VdM maßgebend. Entscheidend für die Aufnahme sind Alter, Entwicklungsstand, Eignung und Leistung</p> <p>5.3 Elementare Musikerziehung (Grundstufe) wird in Einheiten á 45 Minuten durchgeführt. In der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler mindestens 30 Minuten Instrumentalunterricht und mindestens 30 Minuten Unterricht im Ensemble- und / oder Ergänzungsfach.</p> <p>...</p>
<p>§ 7 Unterrichtszeiten</p> <p>7.1 ... 7.2 a) Die Unterrichtseinheit im Instrumentalunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 22,5 bzw. 45 Minuten.</p>	<p>§ 7 Unterrichtszeiten</p> <p>7.1 ... 7.2 a) Die Unterrichtseinheit im Instrumentalunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Für den Zeitraum 01.02. – 31.07.2015 ist übergangsweise eine Beibehaltung der Unterrichtseinheit 22,5 Minuten möglich. Ab 01.08.2015 werden nur noch die oben genannten Unterrichtseinheiten angeboten.</p>

<p>b) Die Unterrichtseinheit für Angebote mit Kindern unter 4 Jahren beträgt wöchentlich 45 Minuten.</p> <p>c) Die Unterrichtseinheit für die musikalische Früherziehung und die musikalische Grundausbildung beträgt je nach Gruppenstärke wöchentlich 45 und 60 Minuten.</p> <p>d) Im Ensembleunterricht sind Unterrichtseinheiten von 22,5; 45; 60; 120 und 135 Minuten möglich.</p> <p>...</p>	<p><i>(entfällt)</i></p> <p>b) Elementare Musikerziehung (Grundstufe) wird in Einheiten á 45 Minuten durchgeführt.</p> <p>c) Im Ensembleunterricht sind Unterrichtseinheiten von 30; 45; 60; 120 und 135 Minuten möglich.</p> <p>...</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten Die Schulsatzung tritt am 01.02.1997 in Kraft. Die 6. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2013 in Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten Die Schulsatzung tritt am 01.02.1997 in Kraft. Die 7. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2015 in Kraft.</p>
<p>II. Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden ... 10. Nachtrag – 04.07.2012 - § 2 Ziffer 1 a bis f, 2; § 3, § 10</p>	<p>II. Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden ... 10. Nachtrag – 04.07.2012 - § 2 Ziffer 1 a bis f, 2; § 3, § 10 11. Nachtrag – (Datum der Ratssitzung) - § 10</p>
<p>§ 10 Gebührentarife Stand 01.02.2013</p> <p>Tarif – Unterrichtsart – Min. / Woche – Teilnehmerzahl – Gebühr / Monat – Gebühr / Jahr</p> <p>...</p>	<p>§ 10 Gebührentarife Stand 01.02.2015</p> <p>Tarif – Unterrichtsart – Min. / Woche – Teilnehmerzahl – Gebühr / Monat – Gebühr / Jahr</p> <p>... (Änderungen siehe Anlage 2)</p>